

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung – 3. GBDO-Novelle 2012

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
... § 13 (entfällt) ... § 37 Dienstweg und Meldepflichten ... § 85b (entfällt) ... § 97q Parallelrechnung	... <b>§ 13 Erstattete Zeiten</b> ... <b>§ 37 Dienstweg, Meldepflichten und Schutz vor Benachteiligung</b> ... <b>§ 85b Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft</b> ... <b>§ 97q Parallelrechnung und Kontoerstgutschrift für nach dem 31. Dezember 1977 geborene Gemeindebeamte</b>
<b>§ 11 Abs. 5:</b>	<b>§ 11 Abs. 5:</b>
	<b>(5) Auf Antrag des Gemeindebeamten des Aktivstandes sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.</b>
<b>§ 12 Abs. 6:</b>	<b>§ 12 Abs. 6:</b>
(6) Ist für die in Abs. 2 lit.a letzter Halbsatz genannten Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Gemeindebeamten die Beiträge nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erstattet worden sind, so sind diese Zeiten abweichend von Abs. 2 lit.a letzter Halbsatz als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag an die Gemeinde zu leisten.	(6) Ist für die in Abs. 2 lit.a letzter Halbsatz genannten Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Gemeindebeamten die Beiträge nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erstattet worden sind, so sind diese Zeiten abweichend von Abs. 2 lit.a letzter Halbsatz als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist <b>der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag (§ 13)</b> an die Gemeinde zu leisten.

<p>§ 13</p> <p>§ 13 (entfällt)</p>	<p>§ 13</p> <p><b>§ 13 Erstattete Zeiten</b></p> <p><b>Auf Antrag des Gemeindebeamten des Aktivstandes ist für nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattete Zeiten zur Anrechnung für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag an die Gemeinde zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Gemeindebeamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages erhöht hat. Erfolgte die Auszahlung des Erstattungsbetrages vor dem 1. Jänner 1998 ist anstelle des vorstehenden Gehaltes für den gesamten Zeitraum das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung nach den Bestimmungen der DPL 1972, LGBl. 2200, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage heranzuziehen. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Gemeindebeamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages vom ihm glaubhaft zu machen.</b></p>
<p><b>§ 14 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten entspricht jenem des Pensionsbeitrages in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Höhe.</p>	<p><b>§ 14 Abs. 4:</b></p> <p><b>(4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten den zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 11 Abs. 5 ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat. Hat das Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1998 begonnen, ist anstelle des vorstehenden Gehaltes für den gesamten Zeitraum das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung nach den</b></p>

	Bestimmungen der DPL 1972, LGBl. 2200, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage heranzuziehen.
§ 28 Abs. 6 und 7:	§ 28 Abs. 6 und 7:
(6) (entfällt)	<p><b>(6) Dem Gemeindebeamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und</b></li><li><b>2. auf dessen Rechtsposition seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses Einfluss hatten,</b></li></ol> <p>tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat der Gemeindebeamte der Gemeinde den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.</p> <p><b>(7) Abs. 6 ist nicht anzuwenden, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. dadurch das Fortkommen des Gemeindebeamten unbillig erschwert wird,</b></li><li><b>2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt oder</b></li><li><b>3. der Dienstgeber durch schuldhaftes Verhalten dem Gemeindebeamten einen begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat.</b></li></ol>
§ 32g Abs. 2:	§ 32g Abs. 2:
(2) Anstelle der §§ 32 Abs. 1 bis 3 und 32b bis 32e sind auf Gemeindebeamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) anzuwenden.	<b>(2) Für Gemeindebeamte, die in Betrieben im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind, gelten die §§ 32 Abs. 1 bis 3, 32b bis 32e und 32f Abs. 1 und 2 nicht.</b>

<p>§ 37:</p> <p>§ 37 Dienstweg und Meldepflichten</p> <p>(1) Die Gemeindebeamten haben Ansuchen und Beschwerden betreffend das Dienstverhältnis im Dienstwege einzubringen. Rechtsmittel sind jedoch unmittelbar beim Bürgermeister einzubringen. Jeder Gemeindebeamte hat das Recht, zur Unterstützung seiner dienstlichen Schritte die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.</p> <p>(3) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 2 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.</p> <p>(4) Der Dienststellenleiter kann abweichend vom Abs. 3 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder</li><li>2. in der amtlichen Tätigkeit selbst liegen.</li></ol>	<p>§ 37:</p> <p>§ 37 Dienstweg, Meldepflichten und Schutz vor Benachteiligung</p> <p><b>(1) Die Gemeindebeamten haben Ansuchen und Beschwerden betreffend das Dienstverhältnis im Dienstwege einzubringen. Rechtsmittel sind jedoch unmittelbar beim Bürgermeister einzubringen. Jeder Gemeindebeamte hat das Recht, zur Unterstützung seiner dienstlichen Schritte die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.</b></p> <p><b>(2) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.</b></p> <p><b>(3) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 2 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.</b></p> <p><b>(4) Der Dienststellenleiter kann abweichend vom Abs. 3 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder</b></li><li><b>2. in der amtlichen Tätigkeit selbst liegen.</b></li></ol> <p><b>(5) Ein Gemeindebeamter, der gemäß Abs. 2 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.</b></p>
---	---

<p><b>§ 56 Abs. 2:</b></p> <p>2) Der Gemeindebeamte wird durch Gemeinderatsbeschluß in den dauernden Ruhestand versetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ....</li><li>d) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) aufweist und die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats erfolgt, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet;</li><li>e) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Dem Gemeindebeamten, der die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllt, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.</li></ul>	<p><b>§ 56 Abs. 2:</b></p> <p>(2) Der Gemeindebeamte wird durch Gemeinderatsbeschluß in den dauernden Ruhestand versetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ....</li><li>d) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von <b>480 Monaten (40 Jahren)</b> aufweist und die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats erfolgt, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet;</li><li>e) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Dem Gemeindebeamten, der die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllt, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt;</li><li><b>f) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er nach dem 31. Dezember 1955 geboren ist, das 62. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.</b></li></ul>
<p><b>§ 56 Abs. 6 und 7:</b></p> <p>(6) Ein Ansuchen nach Abs. 2 lit.a in Verbindung mit § 60 lit.b und Abs. 2 lit.d und e kann frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben werden.</p>	<p><b>§ 56 Abs. 6 und 7:</b></p> <p><b>(6) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit nach Abs. 2 lit. f zählen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;</b></li><li><b>2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhalten hat oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten gewesen ist;</b></li><li><b>3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;</b></li><li><b>4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit</b></li></ul>

	<p><b>zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;</b> <b>5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;</b> <b>6. nach den § 11 Abs. 5 oder § 13 nachgekaufte Zeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).</b> <b>Eine doppelte Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.</b></p> <p><b>(7)</b> Ein Ansuchen nach Abs. 2 lit.a in Verbindung mit § 60 lit.b und Abs. 2 lit. d bis f kann frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben werden.</p>
<b>§ 58 Abs. 2a:</b>	<b>§ 58 Abs. 2a:</b>
<p>(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit.e beträgt abweichend von Abs. 2 das Ausmaß der Kürzung 0,12 Prozentpunkte pro Monat und bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit.d 0,14 Prozentpunkte pro Monat für die in § 97q Abs. 2 und 3 angeführten Teile.</p>	<p><b>(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. e beträgt abweichend von Abs. 2 das Ausmaß der Kürzung 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. d ist der sich nach der Anwendung des Abs. 2 und der §§ 59c Abs. 1 und 59b Abs. 5 bis 9 ergebende Ruhegenuss zusätzlich um 0,175 % für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit. b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, zu verringern.</b></p>
<b>§ 59a Abs. 3 Z. 1:</b>	<b>§ 59a Abs. 3 Z. 1:</b>
<p>(3) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 ist wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1982 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag zu leisten ist oder geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 85 Abs. 3 lit.a zu ermitteln.</li><li>2. ...</li></ol>	<p>(3) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 ist wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für jeden nach dem 31. Dezember <b>1983</b> liegenden Monat der ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag zu leisten ist oder geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 85 Abs. 3 lit.a zu ermitteln.</li><li>2. ...</li></ol>

<p><b>§ 59a Abs. 6:</b></p> <p>(6) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2000 betragen für das Jahr</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>1983</td> <td>1,537</td> </tr> <tr> <td>1984</td> <td>1,485</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </table>	1983	1,537	1984	1,485	.....	.....	<p><b>§ 59a Abs. 6:</b></p> <p>(6) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2000 betragen für das Jahr</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td><del>1983</del></td> <td><del>1,537</del></td> </tr> <tr> <td>1984</td> <td>1,485</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </table>	<del>1983</del>	<del>1,537</del>	1984	1,485	.....	.....
1983	1,537												
1984	1,485												
.....	.....												
<del>1983</del>	<del>1,537</del>												
1984	1,485												
.....	.....												
<p><b>§ 59c Abs. 2:</b></p> <p>(2) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90 % treten für die erstmalige Bemessung des Ruhegenusses die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für denjenigen Zeitraum geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Anspruch auf Ruhegenuss aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 60 lit.b (in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B) oder § 56 Abs. 2 lit.d oder e bestanden hat:</p>	<p><b>§ 59c Abs. 2:</b></p> <p>(2) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90 % treten für die erstmalige Bemessung des Ruhegenusses die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für denjenigen Zeitraum geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Anspruch auf Ruhegenuss aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 60 lit.b (in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, der Anlage B) oder <b>§ 56 Abs. 2 lit. d, e oder f</b> bestanden hat:</p>												
<p><b>§ 61:</b></p> <p>Der Gemeindebeamte kann von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat und entweder Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage hat oder sich im zeitlichen Ruhestand befindet.</p>	<p><b>§ 61:</b></p> <p>Der Gemeindebeamte kann von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er <b>die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 lit. f erfüllt</b> oder das 65. Lebensjahr vollendet hat und entweder Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage hat oder sich im zeitlichen Ruhestand befindet.</p>												
<p><b>§ 71d Abs. 1:</b></p> <p>(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus dem Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss und dem sonstigen Einkommen (§ 71b Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das Zweifache der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsgenusses ist nach unten hin mit Null begrenzt.</p>	<p><b>§ 71d Abs. 1:</b></p> <p>(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus dem Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss und dem sonstigen Einkommen (§ 71b Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das Zweifache der <b>für das Jahr 2012 geltenden</b> monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsgenusses ist nach unten hin mit Null begrenzt.</p>												

<p><b>§ 78 Abs. 3:</b></p>	<p><b>§ 78 Abs. 3:</b></p>
<p>(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2, erster Satz, gelten als erfüllt, solange das Kind selbst oder eine andere Person für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat (§ 6 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967). Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.</p>	<p>(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2, erster Satz, gelten als erfüllt, solange das Kind selbst oder eine andere Person für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe <b>nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat</b>. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.</p>
<p><b>§ 81 Abs. 9:</b></p>	<p><b>§ 81 Abs.9:</b></p>
<p>(9) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Gemeindebeamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.</p>	<p><del>(9) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Gemeindebeamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.</del></p>
<p><b>§ 85a Abs. 8:</b></p>	<p><b>§ 85a Abs. 8:</b></p>
<p></p>	<p>(8) Der Beitrag nach Abs. 7 vermindert sich für Gemeindebeamte für jedes im Aktivstand verbrachte Dienstjahr, in dem die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. d bereits erfüllt waren, um ein Drittel. Dies gilt auch für deren Hinterbliebene.</p>
<p><b>§ 85b:</b></p>	<p><b>§ 85b:</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 85b (entfällt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 85b</b> <b>Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft</b></p> <p>(1) Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Unterhaltsbeiträge ruhen auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Strafvollzugsgesetz vollzogen wird.</p>



	<p><b>(2) Für die Dauer des Ruhens der Ruhebezüge oder Unterhaltsbeiträge gebühren den Angehörigen eines inhaftierten Gemeindebeamten monatliche Geldleistungen in der Höhe der Mindestsätze gemäß § 79 Abs. 5, wenn sie im Fall seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug oder den Unterhaltsbeitrag des inhaftierten Gemeindebeamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Strafhaft der Angehörigen</b></p>
<p><b>§ 87 Abs. 2:</b></p> <p>(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse zuzüglich eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder</li><li>2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.</li></ol>	<p><b>§ 87 Abs. 2:</b></p> <p>(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse zuzüglich eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder</li><li>2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.</li></ol> <p><b>Die erstmalige Anpassung eines Ruhegenusses ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.</b></p>
<p><b>§ 97f:</b></p> <p>Wurden Versicherungszeiten durch die Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, kann der Gemeindebeamte für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne dieses Abschnittes den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an die Gemeinde leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI der GBGO, LGBl. 2440, seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Gemeindebeamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Gemeindebeamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihm glaubhaft zu machen.</p>	<p><b>§ 97f:</b></p> <p>Wurden Versicherungszeiten durch die Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, kann der Gemeindebeamte <b>des Aktivstandes</b> für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne dieses Abschnittes den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an die Gemeinde leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI der GBGO, LGBl. 2440, seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Gemeindebeamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Gemeindebeamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihm glaubhaft zu machen.</p>

<p><b>§ 97o Abs. 2 und 3:</b></p> <p>(2) Wird die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, bestimmt sich das Ausmaß der Leistung nach § 97n.</p> <p>(3) Wird die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, sind zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Leistung nach § 97n;</li><li>2. die Zahl der Monate ab der Wirksamkeit der Pensionierung bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungsmonate); fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Halbsatzes.</li></ol> <p>Das Ausmaß der Leistung ergibt sich aus der Leistung nach Z.1, wenn die Zahl der Versicherungsmonate den Wert von 476 Monaten übersteigt, sonst aus der Vervielfachung der Leistung nach Z. 1 mit der Summe aus den Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten, die den Wert von 476 Monaten nicht übersteigen darf, geteilt durch die Zahl der Versicherungsmonate.</p>	<p><b>§ 97o Abs. 2 und 3:</b></p> <p>(2) Wird die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, bestimmt sich das Ausmaß der Leistung nach § 97n, <b>wobei abweichend von § 97n Abs. 3 das Höchstausmaß der Verminderung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 13,8 % dieser Leistung beträgt.</b></p> <p>(3) Wird die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, sind zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Leistung nach § 97n <b>unter Anwendung des Abs. 2 letzter Halbsatz;</b></li><li>2. die Zahl der Monate ab der Wirksamkeit der Pensionierung bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungsmonate); fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Halbsatzes.</li></ol> <p>Das Ausmaß der Leistung ergibt sich aus der Leistung nach Z.1, wenn die Zahl der Versicherungsmonate den Wert von 476 Monaten übersteigt, sonst aus der Vervielfachung der Leistung nach Z. 1 mit der Summe aus den Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten, die den Wert von 476 Monaten nicht übersteigen darf, geteilt durch die Zahl der Versicherungsmonate.</p>
<p><b>§ 97q:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 97q Parallelrechnung</p> <p>(1) Die Bestimmungen der §§ 97q bis 97v gelten nur für Gemeindebeamte, die nachdem 31. Dezember 1956 geboren sind sowie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind und</li><li>b) bis 31. Dezember 2006 Versicherungszeiten erworben haben, die als Ruhegenussvordienstzeiten im Rahmen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzurechnen sind.</li></ol>	<p><b>§ 97q:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 97q Parallelrechnung und Kontoerstgutschrift für nach dem 31. Dezember 1977 geborene Gemeindebeamte</p> <p>(1) Die Bestimmungen der §§ 97q bis 97v gelten nur für Gemeindebeamte, die nachdem 31. Dezember 1956 geboren sind sowie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind und</li><li>b) bis 31. Dezember 2006 Versicherungszeiten erworben haben, die als Ruhegenussvordienstzeiten im Rahmen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzurechnen sind <b>und § 59d keine Anwendung findet.</b></li></ol>

<p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn der Anteil der bis 31. Dezember 2006 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % oder weniger als 36 Monate beträgt. In diesem Fall ist die Pension nach den §§ 97a bis 97p zu bemessen.</p>	<p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p><b>(6) Abweichend von Abs. 2 bis Abs. 5 ist für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1977 geboren sind, die Pension nach den Vorschriften der §§ 97a bis 97p zu bemessen. Für diese Gemeindebeamten wird durch Berechnung eines Ausgangsbetrages und eines Vergleichsbetrages eine Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 ermittelt.</b></p> <p><b>(7) Zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift ist der Ruhegenuss nach § 58 und 59a bis 59c, der dem Gemeindebeamten im Fall der Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gebührt hätte, zu berechnen. Die gemäß § 59a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 ermittelten Berechnungsgrundlagen sind dabei mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren gemäß Anlage 7 zum APG- erhöht um den um 30 % erhöhten Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG für das Jahr 2013 entspricht - aufzuwerten. Die Ruhegenuss-bemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen. Dazu ist ein Kinderzurechnungs-betrag zu ermitteln, der pro Monat einer Kindererziehung gemäß § 78a Abs. 3 ein Zwölftel von 1,78 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt.</b></p> <p><b>(8) Die nach Abs. 7 ermittelte Höhe des Ruhegenusses bildet den Ausgangsbetrag für die Berechnung der Kontoerstgutschrift.</b></p> <p><b>(9) Zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift ist weiters eine Gesamtpension nach diesem Gesetz unter Anwendung der Vorschriften der Parallelrechnung nach der am 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage zu berechnen, die dem Gemeindebeamten gebührt hätte, wäre er mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in den Ruhestand versetzt worden. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen.</b></p> <p><b>(10) Die nach Abs. 9 ermittelte Höhe der Gesamtpension nach den Vorschriften der Parallelrechnung bildet den Vergleichsbetrag für die</b></p>
---	---

	<p><b>Berechnung der Kontoerstgutschrift.</b></p> <p><b>(11) Das Vierzehnfache des Ausgangsbetrages bildet die Kontoerstgutschrift. Ist jedoch der Ausgangsbetrag mehr als 3,5 % niedriger oder höher als der Vergleichsbetrag, bildet das Vierzehnfache des um 3,5 % verminderten oder erhöhten Vergleichsbetrages die Kontoerstgutschrift.</b></p> <p><b>(12) Die Kontoerstgutschrift ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis zum 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.</b></p> <p><b>(13) Die Kontoerstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ist bei nachträglichen Änderungen der für die Bemessung maßgebenden Werte neu zu berechnen.</b></p>
<b>§ 162 Z. 10:</b>	<b>§ 162 Z. 10:</b>
	<p><b>10. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.</b></p>
<b>§ 163:</b>	<b>§ 163:</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 163</b> Verweisungen</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li><li>2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li><li>3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011</li><li>4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li><li>5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 163</b> Verweisungen</p> <p><b>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></li><li><b>2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012</b></li><li><b>3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011</b></li><li><b>4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></li><li><b>5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009</b></li></ol>

<p>6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005</p> <p>7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2011</p> <p>9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>12. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012</p> <p>13. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>14. Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>15. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2011</p> <p>16. Bundesgesetz über die Berufsreifepfprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2012</p> <p>17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2012</p> <p>18. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl.Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>19. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2012</p> <p>20. Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009</p> <p>21. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010</p> <p>22. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012</p> <p>23. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009</p> <p>24. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2011</p> <p>25. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012</p> <p>26. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr.</p>	<p>6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005</p> <p>7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2011</p> <p>9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012</p> <p>10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl.Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012</p> <p>11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>12. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012</p> <p>13. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>14. Bundesbahn-Pensionsgesetz(BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012</p> <p>15. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2011</p> <p>16. Bundesgesetz über die Berufsreifepfprüfung, BGBl.Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012</p> <p>17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2012</p> <p>18. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012</p> <p>19. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2012</p> <p>20. Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009</p> <p>21. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010</p> <p>22. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl.Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012</p> <p>23. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009</p> <p>24. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl.Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2012</p> <p>25. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012</p> <p>26. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr.</p>
---	---

<p>117/2010</p> <p>27. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</p> <p>28. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>29. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>30. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>31. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 139/2011</p> <p>32. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012</p> <p>33. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>34. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. 86/91 BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>35. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>36. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>37. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2012</p> <p>38. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2012</p> <p>39. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2012</p> <p>40. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2010</p> <p>42. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>43. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010</p> <p>44. Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</p> <p>45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011</p> <p>46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</p> <p>47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr.</p>	<p><b>50/2012</b></p> <p><b>27. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010</b></p> <p><b>28. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012</b></p> <p><b>29. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. 86/91 Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012</b></p> <p><b>30. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</b></p> <p><b>31. Kinderbetreuungsgeldgesetz(KBGG), BGBl. I Nr. 103/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 139/2011</b></p> <p><b>32. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012</b></p> <p><b>33. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</b></p> <p><b>34. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. 86/91 BGBl. I Nr. 55/2012</b></p> <p><b>35. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2012</b></p> <p><b>36. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</b></p> <p><b>37. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2012</b></p> <p><b>38. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2012</b></p> <p><b>39. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2012</b></p> <p><b>40. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2012</b></p> <p><b>41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2010</b></p> <p><b>42. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2012</b></p> <p><b>43. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010</b></p> <p><b>44. Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012</b></p> <p><b>45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012</b></p> <p><b>46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2012</b></p> <p><b>47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr.</b></p>
--	--

<p>14/2012 48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010..</p>	<p><b>87/2012</b> <b>48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.</b></p>						
<p><b>20. Übergangsbestimmungen der Anlage B (Überschrift):</b></p>	<p><b>20. Übergangsbestimmungen der Anlage B (Überschrift):</b></p>						
<p>20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400–42, und zur GBDO-Novelle 2010, LGBl. 2400–46</p>	<p><b>20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42, zur GBDO-Novelle 2010, LGBl. 2400-46 und zur 3. GBDO-Novelle 2012, LGBl. 2400-51</b></p>						
<p><b>Abs. 8 bis 25 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B</b></p>	<p><b>Abs. 8 bis 25 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B</b></p>						
<p>(8) Abweichend von § 61 kann die Ruhestandsversetzung eines Gemeindebeamten, der in einem in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von § 60 lit.b ist die Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Gemeindebeamte darum ansucht:</p> <table data-bbox="190 869 963 965"> <tr> <td style="text-align: center;">Geburtszeitraum:</td> <td style="text-align: center;">Antrittsalter:</td> </tr> <tr> <td>bis einschließlich 31. Dezember 1955</td> <td style="text-align: center;">60.</td> </tr> <tr> <td>1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956</td> <td style="text-align: center;">64.</td> </tr> </table> <p>(9) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;</li> <li>2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;</li> <li>3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;</li> <li>4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;</li> <li>5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z. 3 ASVG);</li> <li>6. Zeiten eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z. 6 ASVG);</li> <li>7. Ersatzmonate gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und gemäß § 107 Abs. 1</li> </ol>	Geburtszeitraum:	Antrittsalter:	bis einschließlich 31. Dezember 1955	60.	1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	64.	<p><b>(8) Abweichend von § 61 kann die Ruhestandsversetzung eines Gemeindebeamten, der vor dem 1. Jänner 1956 geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von § 60 lit. b ist die Ruhestandsversetzung gemäß § 56 Abs. 2 lit. a vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Gemeindebeamte darum ansucht.</b></p> <p>(9) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;</li> <li>2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;</li> <li>3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;</li> <li>4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a, <del>soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken</del>, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;</li> <li>5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z. 3 ASVG);</li> <li>6. Zeiten eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z. 6 ASVG);</li> <li><b>7. Ersatzmonate gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und gemäß § 107 Abs.</b></li> </ol>
Geburtszeitraum:	Antrittsalter:						
bis einschließlich 31. Dezember 1955	60.						
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	64.						

<p>Z. 1 BSVG; 8. nach den Abs. 10 bis 12 nachgekaufte Zeiten. Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.</p> <p>(10) Der Gemeindebeamte kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Zeiten als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.</p> <p>(11) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 10 beträgt für das Jahr 2006</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für Zeiten nach § 11 Abs. 1 lit.h € 2.062,8 und</li><li>b) für alle sonstigen Zeiten € 4.143,6.</li></ul> <p>Ändert sich der Gehaltsansatz der Verwendungsguppe VI, Gehaltsstufe 9, so ändern sich die Beträge im gleichen Prozentausmaß.</p> <p>(12) Der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der nach Abs. 10 nachgekauften Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach Abs. 1 Z. 1 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400–37, der Anlage B in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung.</p> <p>(13) Auf Antrag des vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Gemeindebeamten sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.</p>	<p><del>1 Z. 1 BSVG;</del> <b>7.</b> nach den <b>Abs. 10 und 11 und nach § 13</b> nachgekaufte Zeiten. Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.</p> <p><b>(10) Der Gemeindebeamte, der vor dem 1. Jänner 1956 geboren ist, kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>1. beitragsfrei angerechnete Zeiten sowie</b></li><li><b>2. Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und nach § 107 Abs. 1 Z. 1 BSVG, soweit sie nach dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen, als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen. Für den Gemeindebeamten, der die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 8 vor dem 1. April 2013 erfüllt, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß Z. 2.</b></li></ul> <p><b>(11) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>1. nach Abs. 10 Z. 1 nachgekauften Zeiten 22,8 % der am Tag des Einlangens des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und</b></li><li><b>2. nach Abs. 10 Z. 2 nachgekauften Zeiten 22,8 % der dreißigfachen Mindestbeitragsgrundlage nach § 76a Abs. 3 ASVG</b></li></ul> <p><b>und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Diese Beträge erhöhen sich für den Gemeindebeamten, der den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr stellt, um 122 % und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134 % (Risikozuschlag).</b></p> <p><b>(12) Ein von einem Gemeindebeamten des Geburtsjahrganges 1956 für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten gemäß Abs. 10 bis 12 der 20. Übergangsbestimmungen in der vor Inkrafttreten der 3. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung entrichteter besonderer Pensionsbeitrag ist dem Gemeindebeamten rückzuerstatten. Der zu erstattende besondere Pensionsbeitrag ist jeweils mit dem dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten.</b></p> <p><b>(13) Die Höhe des für den Nachkauf von beitragsfrei angerechneten Zeiten zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für den vor dem 1. Jänner 1956 geborenen Beamten nach Abs. 10 bis 12 der</b></p>
--	---



<p>(14) ...</p> <p>(15) ...</p> <p>(16) Nach den Abs. 10 bis 12 (oder allenfalls nach Abs. 11 bis 13 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400–37) entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Gemeindebeamten auf Antrag rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108cASVGaufzuwerten. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 10 bis 12 in Raten.</p> <p>(17)...</p> <p>(18) ...</p> <p>(19) ...</p> <p>(20) ...</p> <p>(21) Auf Antrag des Gemeindebeamten sind Zeiträume gemäß § 11 Abs. 1 lit.h bis lit.j nachträglich auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Für die Anrechnung dieser Zeiten bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Wird der Bemessungsbescheid später als 5 Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für jenen Monat gebührt, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach § 85 Abs. 2 und</p>	<p><b>20. Übergangsbestimmungen der Anlage vor Inkrafttreten der 2. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bis zum 31. März 2013 beantragt wird.</b></p> <p>(14) ...</p> <p>(15) ...</p> <p><b>(16) Nach den Abs. 10 bis 12 in der vor Inkrafttreten der 3. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung (oder allenfalls nach Abs. 11 bis 13 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400–37) entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Gemeindebeamten auf Antrag im beantragten Ausmaß rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108cASVGaufzuwerten. <del>Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 10 bis 12 in Raten.</del></b></p> <p>(17) ...</p> <p>(18) ...</p> <p>(19) ...</p> <p>(20) ...</p> <p>(21) Auf Antrag des <b>nach dem 31. Dezember 1955 geborenen</b> Gemeindebeamten sind Zeiträume gemäß § 11 Abs. 1 lit.h bis lit.j nachträglich auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Für die Anrechnung dieser Zeiten bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Wird der Bemessungsbescheid später als 5 Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für jenen Monat gebührt, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach § 85 Abs. 2 und 10. <b>Soweit diese</b></p>
---	---

<p>10. Soweit diese Zeiten bereits beitragsfrei auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind, zählen sie durch die Nachentrichtung dieses besonderen Pensionsbeitrages zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.</p> <p>(22) ...</p> <p>(23) ...</p> <p>(24) § 71b Abs. 3 und 4 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2006 eingetreten sind. Auf Antrag des überlebenden Ehegatten ist diese Bestimmung ab 1. Juli 2006 auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Juli 2006 eingetreten sind. Derartige Anträge können bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 gestellt werden.</p> <p>(25) Wurde ein Gemeindebeamter des Geburtsjahrganges 1950 nach dem 31. Dezember 2009 und vor Inkrafttreten der GBDO-Novelle 2010 gemäß Abs. 8 in den Ruhestand versetzt, so ist eine Neufestsetzung des Ruhegenusses mit dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn sich bei Anwendung des Abs. 17 in der Fassung der GBDO-Novelle 2010 ein höheres Ausmaß ergibt.</p>	<p><del>Zeiten bereits beitragsfrei auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind, zählen sie durch die Nachentrichtung dieses besonderen Pensionsbeitrages zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.</del></p> <p>(22) ...</p> <p>(23) ...</p> <p><del>(24) § 71b Abs. 3 und 4 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2006 eingetreten sind. Auf Antrag des überlebenden Ehegatten ist diese Bestimmung ab 1. Juli 2006 auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Juli 2006 eingetreten sind. Derartige Anträge können bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 gestellt werden.</del></p> <p><del>(25) Wurde ein Gemeindebeamter des Geburtsjahrganges 1950 nach dem 31. Dezember 2009 und vor Inkrafttreten der GBDO-Novelle 2010 gemäß Abs. 8 in den Ruhestand versetzt, so ist eine Neufestsetzung des Ruhegenusses mit dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn sich bei Anwendung des Abs. 17 in der Fassung der GBDO-Novelle 2010 ein höheres Ausmaß ergibt.</del></p>										
<p><b>23. Übergangsbestimmung der Anlage B:</b></p>	<p><b>23. Übergangsbestimmung der Anlage B:</b></p>										
	<p><b>23. Übergangsbestimmung zur 3. GBDO-Novelle 2012, LGBl. 2400-51</b></p> <p><b>(1) Im Fall einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 56 Abs. 2 lit. d in einem in der linken Tabellenspalte angeführten Zeitraum tritt anstelle einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahre) das in der rechten Tabellenspalte angeführte Ausmaß:</b></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Zeitraum der Ruhestandsversetzung</th> <th style="text-align: left;">Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015</td> <td>456 Monate (38 Jahre)</td> </tr> <tr> <td>1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016</td> <td>462 Monate (38,5 Jahre)</td> </tr> <tr> <td>1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017</td> <td>468 Monate (39 Jahre)</td> </tr> <tr> <td>1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018</td> <td>474 Monate (39,5 Jahre).</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>(2) Auf den vor dem 1. Jänner 1956 geborenen Gemeindebeamten ist § 58 Abs. 2a in der vor Inkrafttreten der 3. GBDO-Novelle 2012 geltenden</b></p>	Zeitraum der Ruhestandsversetzung	Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit	1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	456 Monate (38 Jahre)	1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	462 Monate (38,5 Jahre)	1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	468 Monate (39 Jahre)	1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	474 Monate (39,5 Jahre).
Zeitraum der Ruhestandsversetzung	Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit										
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	456 Monate (38 Jahre)										
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	462 Monate (38,5 Jahre)										
1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	468 Monate (39 Jahre)										
1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	474 Monate (39,5 Jahre).										

	<p>Fassung weiter anzuwenden.</p> <p><b>(3) § 85b und die Aufhebung des § 81 Abs. 9 gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmungen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge haben.</b></p> <p><b>(4) In Abweichung von § 97o Abs. 2 letzter Halbsatz und Abs. 3 Z. 1 beträgt im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 das Höchstausmaß der Verminderung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 11 % der Leistung, wenn mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pensionierung vorliegen und der Gemeindebeamte das 57. Lebensjahr vollendet hat.</b></p> <p><b>(5) Bei nach dem 31. Dezember 1956 geborenen Gemeindebeamten ist im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 56 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 60 lit. a um höchstens 13,2 Prozentpunkte zu kürzen, wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (§ 56 Abs. 4) vorliegen.</b></p>
--	--